

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
5 — 20204 — 1481/55

Bonn, den 12. September 1955

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung  
von Grundeigentum für die militärische  
Verteidigung (Schutzbereichgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des  
Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 144. Sitzung am 8. Juli 1955 gemäß  
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, die sich aus An-  
lage 2 ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Die Bundesregierung  
nimmt dazu gemäß Anlage 3 Stellung.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Dr. h. c. Blücher**

# Entwurf eines Gesetzes

## über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Schutzbereiche

##### § 1

(1) Zu Schutzbereichen können Gebiete erklärt werden

1. für Zwecke der Verteidigung,
2. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet.

(2) Soll ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt werden, so sind die Erfordernisse der Raumordnung nach Anhörung der Regierungen der Länder, in deren Gebiet der Schutzbereich liegt, angemessen zu berücksichtigen.

##### § 2

(1) Ein Gebiet wird zum Schutzbereich durch Anordnung erklärt. Die Anordnung muß einen Plan über den Umfang des Schutzbereichs enthalten. Sie ist den Eigentümern von Grundstücken im Schutzbereich und den sonstigen zum Gebrauch oder zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (sonstige Berechtigte) bekanntzugeben oder öffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Der Plan

über den Umfang des Schutzbereichs ist den Beteiligten nur soweit sie davon betroffen sind bekanntzugeben.

(2) Die Eigentümer oder Besitzer sind auf Verlangen verpflichtet, Namen und Anschrift aller sonstigen Berechtigten und jeden Wechsel im Eigentum oder im Besitz mitzuteilen.

##### § 3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche und sonstige Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern

will, bedarf der Genehmigung.

(2) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

##### § 4

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, kann auch die landwirtschaftliche Nutzung der innerhalb des Schutzbereichs gelegenen Grundstücke beschränkt werden.

(2) Wird die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt, soll auf die landwirtschaftliche Erzeugung Rücksicht genommen werden.

##### § 5

Für die zu einem Schutzbereich gehörenden Grundstücke und Gewässer kann, soweit es

zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, die Benutzung oder der Gemeingebrauch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Es ist verboten, im Gebiet des Schutzbereichs oder dessen Anlagen ohne Genehmigung zu fotografieren oder Zeichnungen, Skizzen oder andere bildliche Darstellungen dieses Gebietes oder seiner Anlagen anzufertigen.

#### § 6

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die sonstigen Berechtigten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, zu dulden, daß

1. bauliche und sonstige Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
2. Wald oder sonstiger Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

#### § 7

Bei den nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen muß die Unterhaltung und der Betrieb der Verkehrs-, Nachrichten- und Versorgungsanlagen sowie der Anlagen der Abwasserwirtschaft und der Wasser- und Bodenwirtschaft gewährleistet bleiben.

#### § 8

Wer ohne die nach § 3 notwendige Genehmigung handelt, ist auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Schutzbereichsbehörden

#### § 9

(1) Der für die Verteidigung zuständige Bundesminister erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen. Er stellt auch das Verlangen nach § 6, sofern er diese Zuständigkeit nicht auf eine andere Schutzbereichsbehörde überträgt.

(2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche erforderlichen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.

(3) Schutzbereichsbehörden sind die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden.

#### § 10

Die Beauftragten der Schutzbereichsbehörden sind befugt, Grundstücke zu betreten, die zum Schutzbereich gehören oder für die Erklärung zum Schutzbereich in Betracht kommen.

#### § 11

Den Schutzbereichsbehörden sind auf Verlangen Unterlagen und Pläne zur Einsicht zu überlassen, die zur Vorbereitung der nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen nötig sind.

## DRITTER ABSCHNITT

### Entschädigung

#### § 12

Entstehen durch die nach diesem Gesetz zulässigen Einwirkungen dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, die für den Betroffenen ein besonderes Opfer zugunsten der Allgemeinheit bedeuten, so ist dafür eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Hierbei ist die entzogene Nutzung, die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu berücksichtigen.

#### § 13

Der Betroffene hat sich Vorteile anrechnen zu lassen, die er aus einer anderweitigen Nutzungsmöglichkeit ziehen kann oder bei gehöriger Sorgfalt hätte ziehen können.

#### § 14

(1) Wenn die Entschädigung für den Entzug oder die Beschränkung der Nutzung in einer wiederkehrenden Leistung besteht, ist sie in der Regel vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

(2) Vereinbarungen über eine einmalige Abfindung sind zulässig.

#### § 15

(1) Wird durch eine nach diesem Gesetz zulässige Einwirkung dem Eigentümer die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht nur vorübergehend in unzumutbarem Ausmaß entzogen, so kann er die Entziehung des

Eigentums am Grundstück verlangen. Tref-  
fen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil  
des Grundstücks zu, so beschränkt sich das  
Recht, die Entziehung des Eigentums zu ver-  
langen, auf diesen Teil.

(2) Sonstige Berechtigte, die in der Aus-  
übung ihres Rechts nicht nur vorübergehend  
in unzumutbarem Ausmaß beeinträchtigt  
werden, können die Entziehung des Rechts  
beantragen.

(3) Für die Entziehung des Eigentums (Ab-  
satz 1) oder des Rechts (Absatz 2) gelten die  
Vorschriften des Gesetzes über die Landbe-  
schaffung für Aufgaben der Verteidigung  
(Landbeschaffungsgesetz) vom . . . . .  
(Bundesgesetzbl. I S. . . .).

#### § 16

Zahlungspflichtig ist bei Schutzbereichen  
nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Bundesrepublik,  
bei Schutzbereichen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,  
wer nach den zwischenstaatlichen Verträgen  
zahlungspflichtig ist.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Festsetzung der Entschädigung

##### § 17

Die Entschädigung auf Grund dieses Ge-  
setzes wird durch Behörden festgesetzt (Fest-  
setzungsbehörden), die durch Rechtsverord-  
nung der Bundesregierung bestimmt werden.

##### § 18

(1) Vor der Festsetzung der Entschädigung  
hat die Festsetzungsbehörde auf eine gütliche  
Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

(2) Beteiligte sind der Zahlungspflichtige  
und der Betroffene (Entschädigungsberech-  
tigte). Ist Zahlungspflichtiger nicht die Bun-  
desrepublik, so ist der Vertreter des öffent-  
lichen Interesses, der vom Bundesminister der  
Finanzen zu bestellen ist, Beteiligter.

(3) Kommt eine Einigung zustande, so  
hat die Festsetzungsbehörde diese auf Antrag  
zu beurkunden und den Beteiligten eine be-  
glaubigte Abschrift der Urkunde zuzustellen.

##### § 19

(1) Kommt eine Einigung nicht zustande,  
erläßt die Festsetzungsbehörde einen Fest-

setzungsbescheid, nachdem sie den Beteiligten  
Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.  
Der Festsetzungsbescheid ist mit Gründen zu  
versehen. Er hat den Zahlungspflichtigen an-  
zugeben und eine Rechtsmittelbelehrung zu  
enthalten.

(2) Der Festsetzungsbescheid ist den Betei-  
ligten gegenüber vollstreckbar, wenn er un-  
anfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn  
für vorläufig vollstreckbar erklärt hat. Die  
Zwangsvollstreckung aus dem Festsetzungsbe-  
scheid richtet sich nach den Vorschriften der  
Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung  
von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreiti-  
gkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird  
von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die  
Festsetzungsbehörde ihren Sitz hat, und,  
wenn das Verfahren bei einem Gericht an-  
hängig ist, von dem Urkundsbeamten der  
Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen  
der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der  
Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in  
dessen Bezirk die Festsetzungsbehörde ihren  
Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

### FÜNFTER ABSCHNITT

#### Rechtsmittel

##### § 20

Gegen den Festsetzungsbescheid steht den  
Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach  
Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde  
zu.

##### § 21

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädi-  
gung kann ein Beteiligter binnen einer Frist  
von zwei Monaten nach Zustellung der Be-  
schwerdeentscheidung Klage erheben. Die  
Klage kann auch erhoben werden, wenn die  
vorgesetzte Behörde oder die Aufsichts-  
behörde über eine Beschwerde ohne zu-  
reichenden Grund innerhalb einer Frist von  
drei Monaten eine Entscheidung nicht ge-  
troffen hat.

(2) Für die Klage ist das Landgericht ohne  
Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstan-  
des ausschließlich zuständig; eine erweiterte  
Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vor-  
schriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547  
Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird  
hierdurch nicht begründet. Örtlich ist das

Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die zur Festsetzung der Entschädigung berufene Behörde ihren Sitz hat.

(3) Rechtsstreitigkeiten, welche Entschädigungen betreffen, für die nach zwischenstaatlichen Verträgen nicht die Bundesrepublik zahlungspflichtig ist (§ 16), werden von der Bundesrepublik im eigenen Namen geführt.

(4) Die Klage des Entschädigungsberechtigten ist auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages, die des Zahlungspflichtigen darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird.

(5) Das Gericht kann, falls der zur Entschädigung Verpflichtete Klage erhebt, auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid ganz oder teilweise für vorläufig vollstreckbar erklären. Über den Antrag kann durch Beschluß vorab entschieden werden; der Beschluß ist nicht anfechtbar. Die §§ 713 bis 720 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.

#### § 22

(1) Für die Anfechtung von sonstigen Entscheidungen der Schutzbereichsbehörden gilt die Verwaltungsgerichtsordnung vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .).

(2) Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben in den Fällen der §§ 4, 5, 6 und 8 keine aufschiebende Wirkung. § 81 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts sowie die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sind ausgeschlossen.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Schlußvorschriften

#### § 23

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. eine in § 3 bezeichnete Handlung ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder

2. Beschränkungen nach § 4, Einschränkungen oder Verboten nach § 5 zuwiderhandelt oder die Durchsetzung einer sich aus §§ 6 oder 10 ergebenden Verpflichtung stört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ist die Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, so kann eine Geldbuße bis zu 3000 Deutsche Mark festgesetzt werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist die Schutzbereichsbehörde; sie nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr.

#### § 24

Sind Grundstücke von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder der Französischen Republik zu Schutzbereichszwecken in Anspruch genommen oder in dieser Weise behandelt worden, so gelten diese Maßnahmen im Rahmen des Artikels 48 Abs. 1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) fort, und es finden die Vorschriften dieses Gesetzes über Entschädigung Anwendung.

#### § 25

Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) bewirkt.

#### § 26

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

#### § 27

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I.

Die veränderte völkerrechtliche Stellung der Bundesrepublik erfordert eine Neuregelung der Fragen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfange und auf welche Weise es zulässig sein soll, Eigentümern oder persönlich und dinglich Nutzungsberechtigten von Grundstücken aus Gründen der Sicherheit des Bundesgebietes Beschränkungen aufzuerlegen.

Während der Geltungsdauer des Besatzungsstatuts wurden Grundeigentum oder Grundstücksrechte durch Requisition kraft der den Besatzungsmächten zustehenden Hoheitsbefugnisse in dem erforderlichen Umfange beschränkt. Mit der Wiederherstellung der Souveränität durch die in Paris auf Grund der Schlußakte der Londoner Neun-Mächte-Konferenz vom 3. Oktober 1954 getroffenen Vereinbarungen über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland und den Verteidigungsbeitrag bedürfen auch die Befugnisse zur Begrenzung und Beschränkung der genannten Rechte einer Regelung. Nicht nur die eigenen militärischen Verteidigungsvorbereitungen, sondern auch der Bedarf der auf Grund von Verträgen in der Bundesrepublik stationierten Truppen auswärtiger Mächte, die den bewaffneten Schutz des Bundesgebietes in Zukunft übernehmen, lassen es — wie Art. 37 des Truppenvertrages ausdrücklich zeigt — geboten erscheinen, für dieses Sachgebiet ein geeignetes Gesetz zu erlassen.

#### II.

Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 499 ff.) mit den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 19. September 1935 (RGBl. I S. 1162 ff.) und vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2066) steht in einem Teil seiner Vorschriften nicht in Einklang mit dem Grundgesetz und der bestehenden Organisation des Bundes. Eine gesetzliche Neuregelung ist daher auch aus diesem Grunde notwendig.

#### III.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorgelegten Gesetzentwurf ergibt sich, da

der Gegenstand der gesetzlichen Regelung zu dem Bereich der Verteidigung gehört, aus Art. 73 Nr. 1 GG in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45).

### B. Die einzelnen Bestimmungen

#### I.

Der Entwurf sieht drei verschiedene Arten von Beschränkungen privater Rechte vor:

1. Die Beschränkungen, die durch die Erklärung zum Schutzbereich — vorbehaltlich einer besonders zu erteilenden Befreiung — allgemein für alle im Schutzbereich liegenden Grundstücke eintreten, nämlich die Genehmigungspflicht für Veränderung der Bodengestaltung, für Bebauung und Bodenbenutzung (§ 3);
2. die Beschränkungen, die in den Schutzbereichen durch besondere Verwaltungsakte auferlegt werden können, nämlich
  - a) die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 4) und
  - b) der Ausschluß der sonstigen Benutzung oder des Gemeingebrauchs im dringenden Verteidigungsinteresse sowie das Verbot des Fotografierens und sonstiger bildlicher Darstellungen (§ 5);
3. die Pflicht,
  - a) die Errichtung und Unterhaltung oder die Beseitigung von Bauwerken und Anlagen und
  - b) die Anpflanzung oder Beseitigung von Wald oder anderem Aufwuchs zu dulden (§ 6).

#### II.

##### Zu § 1

Zu Schutzbereichen dürfen Gebiete nur für die im § 1 genannten Zwecke erklärt werden. Von den im Schutzbereich möglichen Beschränkungen wird nur ein bestimmter Personenkreis betroffen. Es bedarf daher zur Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich keiner Rechtsverordnung, sondern nur einer Verfügung. Es erschien auch zweckmäßig, die Form einer Anordnung zu wählen, weil für Rechtsverordnungen durch Art. 82 Abs. 1 GG die Verkündung vorgeschrieben und diese mit dem Erfordernis der Geheimhaltung von An-

gelegenheiten der Bundesverteidigung nicht immer vereinbar ist.

Abs. 2 sieht die Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung vor, d. h. der Gesamtheit der zivilen und regionalen Interessen. Die widerstreitenden Interessen sollen in einem besonderen Verfahren geklärt werden.

Die nähere Regelung wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

#### Zu § 2

Die Anordnung, durch die ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt wird, ist eine allgemeine Verfügung, die den Umfang des Schutzbereichs genau festlegt; sie muß daher einen Plan enthalten, der das betreffende Gebiet genau angibt. Die Anordnung ist grundsätzlich allen Betroffenen bekanntzugeben, um ihnen gegenüber wirksam zu werden. Die Bekanntgabe braucht jedoch nicht notwendig durch Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379), also durch persönliche Benachrichtigung zu erfolgen. In der Regel wird die Form der öffentlichen Bekanntmachung gewählt werden, soweit es nicht aus Gründen der Geheimhaltung untunlich erscheint.

Zwingen Geheimhaltungsgründe zur gesonderten Bekanntgabe an die einzelnen Betroffenen, so muß sichergestellt werden, daß jeder Betroffene von der Bildung des Schutzbereichs erfährt, jedoch ist eine Unterrichtung über den Umfang der Anordnung nur soweit erforderlich, als der Beteiligte davon unmittelbar betroffen wird. Betroffene sind aber nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch die Besitzer und sonstige zum Gebrauch oder zur Nutzung Berechtigte. Im Falle einer Besitznachfolge hängt die Wirksamkeit der Einzelverfügung gegen den Rechtsnachfolger von der Bekanntgabe an ihn ab.

Es ist daher erforderlich, durch eine besondere Vorschrift sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden im Bedarfsfalle Kenntnis von dem Vorhandensein aller zum Gebrauch oder zur Nutzung Berechtigten und von dem Eintritt einer Rechtsnachfolge erhalten. Dabei erscheint es unzumutbar, die Grundbuchämter einzuschalten, weil auch sie nicht Kenntnis von den persönlich Berechtigten und von allen Rechtsnachfolgefällen erhalten. Es ist daher den Eigentümern und Besitzern eine Auskunftspflicht auferlegt worden.

#### Zu § 3

§ 3 Abs. 1 macht bauliche Veränderungen und Veränderungen der Bodengestaltung und

Bodenbewachung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung in den Schutzbereichen von einer vorherigen Genehmigung abhängig. Die Vorschrift will verhindern, daß Grundstücke, die für die Bundesverteidigung von Bedeutung sind, in einer Weise verändert werden, die den Verteidigungszweck beeinträchtigt.

Nicht in allen Schutzbereichen wird es nötig sein, die Beschränkungen des Abs. 1 in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Im Interesse der privaten Rechte und der Wirtschaftlichkeit der betroffenen Grundstücke ist daher im Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zuzulassen.

#### Zu § 4

Die landwirtschaftliche Nutzung ist von den Beschränkungen des § 3 zwar ausdrücklich ausgenommen, § 4 Abs. 1 sieht jedoch auch die Möglichkeit der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung vor, wenn es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs (dringendes Interesse der Verteidigung) erforderlich ist.

Abs. 2 schreibt vor, daß in diesen Fällen auf die landwirtschaftliche Erzeugung Rücksicht genommen werden soll. Es ist beabsichtigt, in den Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben, daß vor einer Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung die zuständige Landwirtschaftsbehörde zu hören ist.

#### Zu § 5

Unter den gleichen Voraussetzungen des dringenden Verteidigungsinteresses kann nach § 5 die sonstige Benutzung oder der Gemeingebrauch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Von dieser Beschränkungsmöglichkeit, die über den Rahmen der im Regelfall in einem Schutzbereich notwendigen Beschränkungen hinausgeht, muß Gebrauch gemacht werden, wenn im Schutzbereich Anlagen vorhanden sind, deren Geheimhaltung aus Verteidigungsgründen notwendig ist. Das Fotografieren und die Anfertigung bildlicher Darstellungen des Schutzbereichs ohne Genehmigung sind verboten. Die Genehmigung ist eine Maßnahme im Sinne des § 9 Abs. 2, für die die Schutzbereichsbehörden zuständig sind.

#### Zu § 6

Die in dieser Vorschrift begründete Pflicht zur Duldung ist in doppelter Hinsicht begrenzt. Einmal darf das Duldungsverlangen nur zu Verteidigungszwecken und nur von

dem für die Verteidigung zuständigen Bundesminister oder der von ihm im Einzelfall bestimmtem Schutzbereichbehörde (s. § 9) gestellt werden. Zum anderen wird der Umfang der zu duldenden oder zu beseitigenden Anlagen praktisch durch § 15 begrenzt (vgl. Begründung zu § 15), der dem Duldungspflichtigen die Möglichkeit gibt, die Entziehung des Eigentums am Grundstück oder seines Rechts am Grundstück nach den Vorschriften des Landesbeschaffungsgesetzes zu verlangen, wenn er in unzumutbarem Ausmaße in seinen Rechten beeinträchtigt wird.

#### Zu § 7

Verkehrs-, Nachrichten- und Versorgungsanlagen sowie Anlagen der Abwasserwirtschaft und der Wasser- und Bodenwirtschaft sind von so großer Bedeutung für die Bevölkerung und das wirtschaftliche Leben, daß es angebracht erschien, die Unterhaltung und den Betrieb dieser Anlagen durch eine besondere Vorschrift zu sichern.

#### Zu § 8

Diese Vorschrift begründet die Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes für Personen, die ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung bauliche Veränderungen oder Änderungen der Bodengestaltung oder Bodenbewachsung vorgenommen haben. Wird diesem behördlichen Verlangen nicht entsprochen, dann ist nach § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) die Ersatzvornahme durch die Vollzugsbehörde zulässig.

#### Zu § 9

Das Gesetz soll ebenso wie schon das Schutzbereichsgesetz vom 24. Januar 1935 von Schutzbereichsbehörden durchgeführt werden. Als Schutzbereichsbehörden kommen in Betracht:

- a) der für die Verteidigung zuständige Bundesminister (§§ 1, 6, 9)
- b) Bundesbehörden, die durch Rechtsverordnung bestimmt werden (§§ 3, 4, 5, 6, 8).

Anordnungen und Überwachung der nach diesem Gesetz zulässigen Einzelmaßnahmen geschehen im Interesse der Bundesverteidigung; sie werden daher den Verteidigungsbehörden übertragen werden. Da die Verteidigung des Bundesgebietes eine Bundesangelegenheit ist, sieht § 9 Abs. 3 für die Durchführung des Gesetzes folgerichtig Bundesbehörden vor.

Die Bundesbehörden, die die Aufgaben der Schutzbereichsbehörden wahrzunehmen haben, werden nicht durch dieses Gesetz errichtet, weil nicht beabsichtigt ist, selbständige Schutzbereichsbehörden zu schaffen. Mit den Aufgaben sollen die Wehrverwaltungsbehörden des Bundes betraut werden, die durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

#### Zu § 10

Zur Überwachung der im Schutzbereich geltenden Beschränkungen und zur Unterhaltung der nach § 6 zulässigen Anlagen ist das Betreten der im Schutzbereich liegenden Grundstücke durch die Beauftragten der zuständigen Behörden erforderlich. Darüber hinaus wird es in der Praxis notwendig werden, Feststellungen im Gelände zu treffen, um den endgültigen Umfang eines geplanten Schutzbereichs festzulegen, und dabei private Grundstücke und Gebäude zu betreten, auch wenn die Erklärung zum Schutzbereich noch nicht erfolgt ist und möglicherweise auch nachher nicht erfolgt. Nur in besonderen Ausnahmefällen wird dabei das Betreten der eigentlichen Wohnräume notwendig werden. Das bedeutet eine Einschränkung des Grundrechts des Art. 13 Abs. 1 GG, die gemäß Art. 19 Abs. 1 GG in § 26 des Gesetzes ausdrücklich erwähnt wird.

#### Zu § 11

Zur Vorbereitung der nach dem Schutzbereichsgesetz zulässigen Maßnahmen, insbesondere zur genauen Festlegung einer nach § 6 zu errichtenden Verteidigungsanlage, kann die Vorlage von vorhandenen Unterlagen und Plänen erforderlich werden. Die durch § 11 begründete Pflicht zur Überlassung dieser Unterlagen und Pläne liegt nicht nur im Interesse der zuständigen Behörden, sondern auch im Interesse des Betroffenen. Nur durch Einsichtnahme in die Lage- und Bebauungspläne kann für derartige Anlagen der Standort ausgesucht werden, durch den der Eigentümer oder Besitzer am wenigsten beeinträchtigt wird.

#### Zu § 12

Die Vorschrift stellt den umfassenden Grundsatz auf, daß eine Entschädigung für jeden unmittelbaren Vermögensnachteil gewährt wird, der ein besonderes Opfer zugunsten der Allgemeinheit bedeutet. Es ist hiernach möglich, alle Nachteile, die der Staatsbürger nicht nach dem allgemeinen Grundsatz der Pflichtbindung des Eigentums auf sich nehmen muß, abzugelten. Mittelbare Vermögensnachteile

können nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Entschädigungsrechts nicht erstattet werden.

§ 12 begründet einen klagbaren Entschädigungsanspruch für den betroffenen Eigentümer oder, wenn ein anderer an seiner Stelle zur Nutzung oder zum Gebrauch berechtigt ist, für diesen Berechtigten.

Art und Ausmaß der Entschädigung ergeben sich aus der Bestimmung, daß die Entschädigung in Geld zu leisten ist und daß sie angemessen sein muß. Der Begriff der angemessenen Entschädigung ist in der Rechtsprechung geklärt. Die angemessene Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

#### Zu § 13

§ 13 berücksichtigt die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Vorteilsausgleichung und die Pflicht zur Schadensabwendung und Schadensminderung.

#### Zu § 14

Unter Berücksichtigung der verwaltungsmäßigen Erfordernisse ist in § 14 für die Entschädigung, die für wiederkehrende Leistungen zu zahlen ist, eine vierteljährlich nachträgliche Zahlung vorgesehen; bei kleineren Beträgen kann die Entschädigung auch halbjährlich oder ähnlich gezahlt werden. Ferner soll durch gegenseitiges Übereinkommen auch eine einmalige Abgeltung zugelassen sein.

#### Zu § 15

Abs. 1 gibt dem Eigentümer das Recht, die Entziehung des Eigentums am Grundstück und die Entschädigung nach den Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes zu verlangen, wenn ihm die wirtschaftliche Nutzung nicht nur vorübergehend in unzumutbarem Ausmaß entzogen wird. Diese Vorschrift war zum Schutze des Geschädigten erforderlich, um die Beschränkungen nach den §§ 3 bis 5, insbesondere aber die Duldungspflicht nach § 6 zu begrenzen. Eingriffe auch größeren Umfangs können aus zwingenden militärischen Gründen erforderlich werden. In diesen Fällen soll aber der Eigentümer die Möglichkeit haben, zu verlangen, daß er nach den Vorschriften des Gesetzes über die Landbeschaffung enteignet und entschädigt wird.

#### Zu § 16

Die Pflicht zur Zahlung der Entschädigung ist in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 unter-

schiedlich geregelt worden; in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die zwischenstaatlichen Verträge für die Zahlungspflicht entscheidend. Damit in diesen Fällen der Betroffene sich nicht an einen ausländischen Zahlungspflichtigen zu halten hat, sieht § 18 Abs. 2 vor, daß der vom Bundesminister der Finanzen bestellte Vertreter des öffentlichen Interesses am Entschädigungsverfahren beteiligt ist, die Ansprüche somit gegen diesen gerichtet werden können.

#### Zu § 17

Ebensowenig wie das Gesetz festlegt, welche Behörden Schutzbereichsbehörden sind, ist in dem Gesetz auch eine Bestimmung darüber getroffen, welche Behörden die Entschädigung festsetzen. Auch die Festsetzungsbehörden sollen erst durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden.

#### Zu § 18

Das Verfahren vor der Festsetzungsbehörde sieht zunächst eine Güteverhandlung vor. Führt diese Verhandlung zu einer Einigung, dann ist gemäß Abs. 3 die Einigung auf Antrag zu beurkunden. Von dieser Beurkundung wird Abstand genommen werden können, falls die Zahlung unverzüglich erfolgt.

Beteiligte an dem Verfahren vor der Festsetzungsbehörde sind der Zahlungspflichtige (§ 16) und der Entschädigungsberechtigte. Die Bundesrepublik bestellt Vertreter des öffentlichen Interesses. Der jeweils zuständige Vertreter des öffentlichen Interesses ist in dem Verfahren vor der Festsetzungsbehörde Beteiligter, sofern die Bundesrepublik nicht Zahlungspflichtiger ist.

#### Zu § 19

Nach erfolgloser Güteverhandlung vor der Festsetzungsbehörde findet eine Erörterung des Sachverhalts statt. Die Verhandlung endet mit dem Erlaß eines begründeten Festsetzungsbescheides.

Der Festsetzungsbescheid ist dem Beteiligten gegenüber erst vollstreckbar, wenn er unanfechtbar geworden ist (§ 20) oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat (§ 21 Abs. 5). Findet die Zwangsvollstreckung aus dem Festsetzungsbescheid statt, dann sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen sinngemäß anwendbar.

#### Zu § 20

Der Festsetzungsbescheid kann von dem Beteiligten durch Beschwerde binnen 2 Wochen

nach Zustellung angefochten werden. Die Beschwerde ist vorgesehen, um vermeidbare Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Entschädigung nach Möglichkeit zu verhindern.

#### **Zu § 21**

Führt auch die Beschwerdeentscheidung keine den Beteiligten gerecht erscheinende Klärung der Entschädigungsfrage herbei, dann ist die Klage wegen der Festsetzung der Entschädigung zulässig. Die Klage ist im übrigen auch dann gegeben, wenn über die Beschwerde ohne einen ausreichenden Grund eine Entscheidung von den zuständigen Stellen nicht binnen drei Monaten erlassen worden ist. Die Bundesrepublik tritt in der Klage, soweit Entschädigungsansprüche gegen Stationierungsstreitkräfte bestehen, für diese auf (Prozeßstandschaft).

Der Klageantrag ist, wenn der Entschädigungsberechtigte die Klage erhebt, auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages, wenn der Zahlungspflichtige sie erhebt, auf anderweitige Festsetzung der Entschädigung nach Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides zu richten.

In Abs. 2 wird in gleicher Weise wie im Bundesleistungsgesetz die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte vorgesehen. Auf diese Weise sollen die Verfahren bei den Landgerichten konzentriert werden, um eine einheitliche und konstante Rechtsprechung in Entschädigungsfragen zu erreichen. Die allgemeine Bedeutung dieser Verfahren wird dadurch zum Ausdruck kommen, daß sie für eine große Zahl gleichartiger Fälle präjudiziell sein und darüber hinaus auch die Grundlage für Verwaltungsrichtlinien bilden werden.

In Abs. 5 ist vorgesehen, daß das angerufene Gericht den Festsetzungsbescheid für vorläufig vollstreckbar erklären kann, wenn der zur Entschädigung Verpflichtete die Klage erhebt. Eine Verzögerung in der Abwicklung des Entschädigungsfalles soll auf diese Weise nach Möglichkeit verhindert werden.

#### **Zu § 22**

§ 22 behandelt die Rechtsmittel gegen die sonstigen Entscheidungen der Schutzbereich-

behörden und erklärt die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, die bereits dem Bundestag zur Beschlußfassung vorliegen, für anwendbar.

Da der Vollzug der im Verteidigungsinteresse zu erlassenden Verwaltungsakte keinen Aufschub duldet, soll, abgesehen von dem Falle des Abs. 2 Satz 2, der nach der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Widerspruch oder die Anfechtungsklage in den Fällen der §§ 4, 5, 6 und 8 keine aufschiebende Wirkung haben. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß Maßnahmen für die Verteidigung des Bundes, die im Interesse der Allgemeinheit ergehen, in ihrer Wirksamkeit durch Ausnutzung des Rechtsweges beeinträchtigt werden.

#### **Zu § 23**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden als Ordnungswidrigkeiten angesehen, sofern nicht im Einzelfalle strafrechtliche Tatbestände erfüllt sind. Das Höchstmaß der Geldbuße ist auf 10 000 DM festgesetzt worden. Diese Höhe erscheint ausreichend.

#### **Zu § 24**

Soweit die Besatzungsmächte Grundstücke für Schutzbereichzwecke in Anspruch genommen oder sie in dieser Weise behandelt haben, erscheint es erforderlich, eine Regelung für die Übergangszeit zu treffen. Entsprechend Artikel 48 des Truppenvertrages war daher eine dieser Vertragsbestimmung entsprechende gesetzliche Regelung vorzusehen; die gesetzliche Regelung ist in Übereinstimmung mit § 85 des Bundesleistungsgesetzes formuliert worden.

#### **Zu § 25**

Die Bestimmung stellt klar, daß die Zustellung der Verwaltungsentscheidung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 zu erfolgen hat.

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 8. Juli 1955

An den  
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 18. Juni 1955 — 5 — 20204 — 1481/55 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 144. Sitzung am 8. Juli 1955 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung  
von Grundeigentum für die militärische Ver-  
teidigung (Schutzbereichsgesetz)

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist außerdem der Ansicht, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Altmeier

## Änderungsvorschläge des Bundesrates

### 1. Präambel

Die Worte „unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes“ werden gestrichen.

#### Begründung

Durch den Gesetzentwurf sollen nicht neue Schutzbereichsbehörden geschaffen werden.

### 2. Zu § 1

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Zu Schutzbereichen können Gebiete erklärt werden für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet.“

#### Begründung

Es sollte im Gesetz klargestellt werden, daß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ein Anwendungsfall von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Soll ein Gebiet zum Schutzbereich erklärt werden, so ist die Landesregierung zu hören, die unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der Interessen des Städtebaues und des Naturschutzes, sowie der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu dem Vorhaben nach seiner Notwendigkeit und nach Art und Umfang Stellung nimmt. Will der Bundesverteidigungsminister von dieser Stellungnahme abweichen, so entscheidet insoweit die Bundesregierung.“

#### Begründung

Es erscheint erforderlich, das Verfahren, das der Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich vorangeht, in seinen Grundzügen schon im Gesetz selbst zu regeln und hierbei eine stärkere Einschaltung der Länder vorzusehen. Die Berücksichtigung der Länderinteressen erfordert es, daß nur aus zwingenden Gründen von der Stellungnahme der Landesregierung abgewichen werden kann.

Die Hervorhebung der angeführten besonderen Interessen im Rahmen der Erfordernisse der Raumordnung erscheint geboten.

### 3. Zu § 2

In Abs. 2 werden hinter den Worten „auf Verlangen“ die Worte „der zuständigen Behörde“ eingefügt.

#### Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung (vgl. § 6).

### 4. Zu § 3

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.“

#### Begründung

Es ist notwendig, einen Maßstab für die Frage, wann eine Genehmigung erteilt bzw. wann sie versagt werden soll, einzufügen.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Befreiungen“ ersetzt.

#### Begründung

Terminologische Verbesserung.

### 5. Zu § 5

Der bisherige Satz 2 wird als selbständiger Abs. 2 in § 5 aufgenommen. Der bisherige Satz 1 wird Abs. 1.

#### Begründung

Durch die Änderung wird klargestellt, daß es sich in Abs. 2 um ein absolutes Verbot handelt.

### 6. Zu § 6

a) § 6 wird eingangs wie folgt neu gefaßt:

„(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, sind die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die sonstigen Berechtigten auf Verlangen ...“

#### Begründung

Die in §§ 4 und 5 enthaltene Formulierung ist auch hier notwendig im Hinblick auf die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung des Verwaltungsaktes.

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Bei Beseitigung oder Räumung von Wohnungen ist den Bewohnern eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren.“

#### Begründung

Die Beseitigung oder Räumung von Wohnungen bedeutet einen besonders fühlbaren Eingriff. Aus diesem Grunde soll Schutz gewährt und wenn irgend möglich eine überstürzte Räumung vermieden werden.

### 7. Zu § 9

- a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

#### Begründung

Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverteidigungsministers läßt sich weder aus der „Natur der Sache“ herleiten noch unter dem Gesichtspunkt des sogenannten überregionalen Verwaltungsaktes begründen.

Es ist auch nicht einzusehen, warum die Ministerialinstanz die Duldungspflichten nach § 6 auslösen soll.

- b) Der Bundesrat nimmt zu § 9 Abs. 2 und 3 wie folgt Stellung:

Nach der gegenwärtigen Verfassungslage ist eine bundeseigene Schutzbereichverwaltung nicht zulässig. Die Ausführung des Schutzbereichgesetzes wäre vielmehr gemäß Art. 30 und 83 GG Sache der Länder. Auf dem Wege über Art. 87 Abs. 3 GG kann eine bundeseigene Schutzbereichverwaltung nicht geschaffen werden. Hierzu bedürfte es vielmehr einer Ergänzung des Grundgesetzes.

Selbst wenn man es jedoch für zulässig halten sollte, über Art. 87 Abs. 3 GG eine bundeseigene Schutzbereichverwaltung zu schaffen, so könnte dies nach Art. 87 Abs. 3 GG doch nur unmittelbar durch Gesetz, nicht aber durch Rechtsverordnung geschehen. Abgesehen hiervon ermangelt die in § 9

Abs. 3 der Vorlage vorgesehene Ermächtigung der durch Art. 80 Abs. 1 GG zwingend geforderten Begrenzung nach Zweck, Inhalt und Ausmaß.

- c) Die Abs. 2 und 3 werden durch folgende neue Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welche Behörden als Schutzbereichbehörden die aus dem Ersten Abschnitt dieses Gesetzes (§§ 3 bis 8) sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen haben und für welche Maßnahmen im einzelnen sie zuständig sein sollen.

(3) Die Bundesregierung kann den Schutzbereichbehörden in dringenden Fällen Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit diese notwendig sind, um in einem zum Schutzbereich erklärten Gebiet die Berücksichtigung der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke sicherzustellen.“

#### Begründung

Solange nicht überzeugende Gegenstände vorgetragen werden, ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß auch das Schutzbereichgesetz durch Behörden der Landesverwaltung ausgeführt wird. Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Vorschlägen des Bundesrates zu § 5 des Bundesleistungsgesetzes. Es besteht auch hier kein Anlaß, von der grundsätzlichen, in Art. 83, 84 Abs. 1 GG enthaltenen Regelung abzuweichen.

### 8. Zu § 10

Das Wort „Grundstücke“ wird ersetzt durch die Worte „unbewohnte Grundstücke und Gebäude“.

#### Begründung

Nach Art. 13 Abs. 3 GG kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nur unter den dort genannten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Aus § 10 ergibt sich, daß dieses Grundrecht aber auch für die in § 1 genannten Zwecke eingeschränkt werden soll. Derartige Beschränkungen sind aber nach Art. 13 Abs. 3 GG im allgemeinen nicht zulässig. Ohne Änderung des Art. 13 Abs. 3 GG ist deshalb die in § 10 vorgesehene Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung unzulässig.

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Verfassungslage Rechnung, ohne die Belange der Verteidigung zu beeinträchtigen.

#### 9. Zu § 12

- a) Die Worte „dem Eigentümer“ werden ersetzt durch die Worte „den Eigentümern“.

B e g r ü n d u n g

Angleichung an den übrigen Gesetzestext.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Für entgangenen Gewinn und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Entzug der Nutzung an einem im Schutzbereich gelegenen Gegenstand stehen, ist den in Satz 1 bezeichneten Personen eine Entschädigung nur zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten dringend geboten erscheint.“

B e g r ü n d u n g

Es erscheint im Interesse einer gleichmäßigen Regelung gleichartiger Tatbestände im Schutzbereichgesetz und im Bundesleistungsgesetz notwendig, die in § 24 Satz 2 des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes getroffene Regelung in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen.

#### 10. Zu § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 13

Die Betroffenen haben sich Vorteile anrechnen zu lassen, die sie aus einer anderweitigen zumutbaren Nutzungsmöglichkeit ziehen oder bei gehöriger Sorgfalt hätten ziehen können.“

B e g r ü n d u n g

In forstwirtschaftlichen Betrieben muß auch die Zumutbarkeit einer anderweitigen Nutzung als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit der Vorteile gesichert werden. Beispielsweise könnte im Falle einer Rodung auf Verlangen nach § 6 Abs. 2 im Rahmen der betrieblichen Voraussetzungen die gerodete Fläche nicht sofort der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

(Vgl. im übrigen Begründung zu Nr. 9 a)

#### 11. Zu § 15

- a) In Abs. 1 werden die Worte „dem Eigentümer“ durch die Worte „den Eigentümern“ und die Worte „so kann er“ durch die Worte „so können sie“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Vgl. Begründung zu Nr. 9 a.

- b) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nachsatz angefügt:

„es sei denn, daß der übrige Teil für ihn keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.“

B e g r ü n d u n g

Angleichung an die Terminologie des Bundesleistungsgesetzes (§ 11 Abs. 3).

#### 12. Zu § 16

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 steht die Bundesrepublik für die Erfüllung der Verbindlichkeiten ein.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung dient in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 der Klarstellung.

#### 13. Zu § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 17

Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Behörden, die die Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes festzusetzen haben (Festsetzungsbehörden), und regeln ihre Zuständigkeiten.“

B e g r ü n d u n g

Es ist Sache der Landesregierungen, die organisatorischen Voraussetzungen für das Festsetzungsverfahren zu schaffen.

#### 14. Zu § 18

- a) In Abs. 2 werden die Worte „der Betroffene (Entschädigungsberechtigte)“ ersetzt durch die Worte „die Betroffenen (Entschädigungsberechtigten)“.

B e g r ü n d u n g

Vgl. Begründung zu Nr. 9 a.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

#### Begründung

Die Streichung dient der Rechtssicherheit.

#### 15. Zu §§ 20 und 21

- a) § 20 und § 21 Abs. 1 werden wie folgt neu gefaßt:

##### „§ 20

(1) Ist ein Festsetzungsbescheid von der unteren Verwaltungsbehörde erlassen worden, so können die am Festsetzungsverfahren Beteiligten innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Festsetzungsbescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist den am Festsetzungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

##### § 21

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung kann ein Beteiligter innerhalb einer Frist von zwei Monaten Klage erheben. Die Frist beginnt im Falle des § 20 mit der Zustellung der Beschwerdeentscheidung, im übrigen mit der Zustellung des Festsetzungsbescheides. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Festsetzungsbehörde über einen Festsetzungsantrag oder die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde ohne zureichenden Grund innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.“

#### Begründung

§ 20 in der jetzigen Fassung ist in jedem Falle unzureichend. Die in § 21 ebenso wie im ursprünglichen Entwurf des Bundesleistungsgesetzes vorgesehene wahlweise Anführung der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde ist bedenklich. „Aufsichtsbehörde“ als übergeordneter Begriff umfaßt auch die vorgesetzten Behörden.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im übrigen den Vorschlägen des Bundesrates zu §§ 58, 59 des Bundesleistungsgesetzes.

- b) § 21 Abs. 6 wird durch einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
„Das gleiche gilt für die Frist des § 20.“

#### Begründung

Auch die Versäumung der Beschwerdefrist nach § 20 muß wiedereinsatzfähig sein.

#### 16. Zu § 22

- a) In Abs. 1 wird das Wort „sonstigen“ gestrichen.

#### Begründung

Da es sich in den §§ 20 und 21 um die Anfechtung von Entscheidungen der Festsetzungsbehörden — und nicht der Schutzbereichsbehörden — handelt, ist das Wort „sonstigen“ hier fehl am Platze.

- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen, wenn der Streitwert fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“

#### Begründung

Die Neufassung lehnt sich an die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung von § 47 des Bundesleistungsgesetzes an.

#### 17. Zu § 23

§ 23 wird wie folgt neu gefaßt:

##### „§ 23

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach den §§ 3 oder 5 Satz 2 genehmigungspflichtige Handlung ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt,
2. einer auf Grund der §§ 4 oder 5 Satz 1 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt oder
3. die Vornahme einer Handlung stört, die nach den §§ 6 oder 10 zu dulden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist die Schutzbereichsbehörde; sie nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbe-

hörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr.“

**B e g r ü n d u n g**

Systematisch richtigere Anordnung der Tatbestände des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die dadurch an Übersichtlichkeit und Klarheit gewinnen.

**18. Zu §§ 13 bis 23**

Der Bundesrat nimmt zu §§ 13 bis 23 wie folgt Stellung:

Die §§ 13 bis 23 sind den entsprechenden Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes anzupassen, soweit der Bundesrat nicht bereits selbst entsprechende Änderungen beschlossen hat. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu den entsprechenden Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 179/55 — Beschluß —) sind hierbei zu berücksichtigen.

**19. Zu § 24**

Der zweite Satzteil wird nach Streichung des Kommas wie folgt neu gefaßt:

„und gelten diese Maßnahmen im Rahmen des Artikels 48 Abs. 1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) fort, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes über Entschädigung mit Wirkung vom 5. Mai 1955, 12 Uhr, Anwendung.“

**B e g r ü n d u n g**

Die jetzige Textfassung erweckt den Eindruck, daß alle bisherigen Inanspruchnahmen seitens der Besatzungsmächte übernommen werden sollen, ohne daß der Versuch gemacht wird, eine Anpassung an die Gegebenheiten des Schutzbereichsgesetzes vorzunehmen. Deshalb muß in der Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, daß dies nicht der Fall ist, sondern nur, soweit bisherige Maßnahmen bis auf weiteres aufrechterhalten werden, die Entschädigung in deutscher Zuständigkeit geregelt wird.

Da die Schutzbereichsanordnungen der ehemaligen Besatzungsmächte nach dem Truppenvertrag weitergelten, muß die

Entschädigung, die auf Grund dieser Anordnungen an die Berechtigten zu leisten ist, auch vom Inkrafttreten des Truppenvertrages an gewährt werden.

**20. Zu § 25**

§ 25 wird gestrichen.

**B e g r ü n d u n g**

Die Zustellungen müssen sich nach Landesrecht richten, da sie von Landesbehörden ausgeführt werden. Für die Zustellung der Anordnungen des Bundesverteidigungsministers gilt das Verwaltungszustellungsgesetz ohnehin.

**21. Zu § 25 a (neu)**

Als § 25 a wird folgende neue Vorschrift aufgenommen:

„§ 25 a

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine von § 20 Abs. 1 abweichende Regelung zu treffen.“

**B e g r ü n d u n g**

Die Ergänzung ist wegen der Besonderheiten des hamburgischen Verwaltungsaufbaues erforderlich.

**22. Zu § 25 b (neu)**

Als § 25 b wird folgende neue Vorschrift aufgenommen:

„§ 25 b

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 22 Abs. 1) gelten für die Anfechtung der nach dem Ersten bis Dritten Abschnitt dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte die landesrechtlichen Vorschriften.“

**B e g r ü n d u n g**

Die Ergänzung ist zur Überbrückung des Zeitraumes bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung erforderlich.

**23. Zu § 26**

§ 26 wird gestrichen.

**B e g r ü n d u n g**

Die Streichung ergibt sich aus der Änderung des § 10 (vgl. Nr. 8).

## Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 8. Juli 1955 nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

### Zu Nr. 1 (Präambel)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

### Zu Nr. 2a (§ 1 Abs. 1)

Die vorgeschlagene Zusammenfassung der bisher in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 des § 1 enthaltenen Tatbestände erscheint weder notwendig noch zweckmäßig. Auch im Bundesleistungsgesetz sind die Tatbestände getrennt gehalten worden. Eine Zusammenfassung der beiden Nummern zu einem einheitlichen Absatz würde im übrigen auch eine Änderung der Fassung des § 16 bedingen.

### Zu Nr. 2b (§ 1 Abs. 2)

Der Vorschlag zu § 1 Abs. 2 sieht in Abweichung von der Vorlage der Bundesregierung vor, daß

- a) die Landesregierungen zu den Schutzbereichsvorhaben auch nach der Notwendigkeit Stellung nehmen und daß
- b) bei einem beabsichtigten Abweichen von der Stellungnahme der Landesregierung nicht der Bundesminister für Verteidigung, sondern die Bundesregierung die Entscheidung zu treffen hat.

Beide Abänderungsvorschläge sind in diesem Umfang nach Ansicht der Bundesregierung nicht tragbar.

### Zu a)

Die Anordnung, ein Gebiet zum Schutzbereich zu erklären, ergeht in Vollziehung eines strategischen Entschlusses. Entschlüsse dieser Art werden nicht nur von den eigenen

Streitkräften, sondern wegen der Zusammenarbeit mit den Führungsstäben der NATO von diesen übergeordneten Kräften im Rahmen völkerrechtlicher Bindungen gefaßt. Die vorgesehene Anhörung der Landesregierungen soll zu keiner Mitwirkung der Länder bei diesen Entschlüssen, sondern nur zur Beachtung der Umstände führen, die in der Regel bei strategischen Erwägungen nicht berücksichtigt werden, aber möglicherweise eine Änderung strategischer Entschlüsse erforderlich erscheinen lassen, z. B. Rücksicht auf Erfordernisse der Raumordnung. Das Ausmaß dieser Mitwirkung der Landesregierungen würde aber überschritten, wenn sie zu Fragen der Notwendigkeit von Schutzbereichen Stellung nehmen sollten.

### Zu b)

Gegen den Vorschlag des Bundesrates, daß der Bundesminister für Verteidigung nicht befugt sein soll, allein über ein Schutzbereichsvorhaben zu entscheiden, wenn ein Land hierzu eine ablehnende Stellung einnimmt, daß in diesem Falle vielmehr die Bundesregierung für die Entscheidung zuständig sein soll, sprechen vor allem Gründe der Zweckmäßigkeit. Der Vorschlag des Bundesrates ist nicht geeignet, dem Bedürfnis nach Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu dienen. Durch eine solche Zuständigkeitsregelung wird insbesondere nicht verhindert, daß das Kabinett in unerwünschter Weise mit Fällen von geringerer Bedeutung befaßt wird. Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht erscheint es nicht unbedenklich, den Ländern die Möglichkeit zu geben, die Entscheidung vom zuständigen Ressortminister auf das Bundeskabinett zu verlagern.

### Zu Nr. 3 (§ 2)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 4 (§ 3)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 5 (§ 5)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 6 (§ 6)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 7a (§ 9 Abs. 1)**

Der Empfehlung wird im Ergebnis zugestimmt.

**Zu Nr. 7b (§ 9 Abs. 2 und 3)**

Die Bundesregierung kann sich der Auffassung des Bundesrates, daß bei der gegenwärtigen Verfassungslage die Errichtung einer bundeseigenen Schutzbereichverwaltung nicht zulässig sei, nicht anschließen. Art. 87 Abs. 3 GG eröffnet die Möglichkeit, durch Gesetz bundeseigene Mittel- und Unterbehörden zu errichten, wenn dem Bund auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben zuwachsen. Um eine solche neue Aufgabe handelt es sich bei der Verteidigungsverwaltung, von der die Schutzbereichbehörden ein Teil sind.

Die Bundesregierung hat in der am 27. Juni 1955 vor dem Bundestag abgegebenen Regierungserklärung ihre Absicht mitgeteilt, den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Organisationsgesetzes zuzuleiten, das auch den Aufbau der Verteidigungsverwaltung regeln soll. Den durch dieses Gesetz zu errichtenden Verwaltungsbehörden der Verteidigungsverwaltung sollen auch die Aufgaben der Schutzbereichbehörden zugewiesen werden. Lediglich diese Zuweisung soll einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Solange das Organisationsgesetz den gesetzgebenden Körperschaften nicht zugeleitet ist, konnten die Verwaltungsbehörden, denen die Aufgaben der Schutzbereichverwaltung übertragen werden sollen, im Schutzbereichgesetz selbst nicht genannt werden. Da sowohl die Aufgaben als auch das Verfahren der Schutzbereichbehörden in dem vorliegenden Gesetz bereits abschließend geregelt sind, ist den Erfordernissen des Art. 80 Abs. 1 GG ausreichend Rechnung getragen.

**Zu Nr. 7c (§ 9 Abs. 2 und 3)**

Die Ausführung des Schutzbereichgesetzes durch die Länder erscheint nicht tragbar. Das

Gesetz soll der Erfüllung militärischer Aufgaben dienen. Nicht nur die Anordnung von Schutzbereichen, sondern auch die von den Schutzbereichbehörden zu treffenden Einzelentscheidungen sind Ausfluß einer umfassenden militärischen Planung. Es muß daher die Möglichkeit bestehen, bei jeder einzelnen von einer Schutzbereichbehörde zu treffenden Entscheidung durch Einzelweisung den militärischen Erfordernissen Geltung zu verschaffen. Das in dem Vorschlag des Bundesrates vorgesehene Weisungsrecht reicht dazu nicht aus. Die Aufgaben der Schutzbereichbehörden müssen daher wegen dieses unmittelbaren Zusammenhangs mit der militärischen Verteidigung in derselben Hand liegen wie die Verteidigung selbst. Diese aber ist eine Aufgabe des Bundes.

**Zu Nr. 8 (§ 10)**

Der Empfehlung kann nicht zugestimmt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das in § 10 des Gesetzentwurfs vorgesehene Betretungsrecht für Wohnungen als ein herkömmliches Recht, das nach der Auffassung von Mangoldt (von Mangoldt: Das Bonner Grundgesetz, 1953, S. 97) aufrechterhalten ist, angesehen werden kann oder ob es mit Art. 13 Abs. 3 GG kollidiert; die Bundesregierung ist, ohne die vom Bundesrat vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken zu teilen, bereit, bei dem Betretungsrecht des § 10 auf die Einbeziehungen der Wohnungen zu verzichten. Da der vom Bundesrat verwendete Begriff des „bewohnten Grundstücks“ umfassender als der Begriff „Wohnungen“ ist, und daher die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Fassung nicht nur Wohnungen von dem Betretungsrecht ausnimmt, kann jedoch dem Vorschlag des Bundesrates nicht in vollem Umfange zugestimmt werden. Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Beauftragten der Schutzbereichbehörden sind befugt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten.“

**Zu Nr. 9a (§ 12)**

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Die Terminologie des Entwurfs erfordert diese Änderung nicht; während es sich im ersten Teil um die Pflichten handelt, die sich für die Eigentümer innerhalb des Schutzbereiches schlechthin ergeben, regelt § 12 die

Entschädigung für den Eigentümer, bei dem die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

**Zu Nr. 9b (§ 12)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 10 (§ 13)**

Das Wort „zumutbar“ erscheint entbehrlich. Im übrigen wird wegen der Verwendung des Wortes „Betroffene“ im Plural auf die Bemerkungen zu Nr. 9a und 11a verwiesen.

**Zu Nr. 11a (§ 15)**

Es erscheint nicht erforderlich, in § 15 den Begriff „Eigentümer“ in der Mehrzahl zu verwenden (vgl. zu Nr. 9a).

**Zu Nr. 11b (§ 15)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 12 (§ 16)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 13 (§ 17)**

Der Empfehlung zu § 17 wird nicht zugestimmt.

Die Vorlage der Bundesregierung ist durch die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung bedingt; sie geht davon aus, daß es aus Gründen der Übersichtlichkeit und der leichteren praktischen Anwendbarkeit zweckmäßig sei, die Festsetzungsbehörden und ihre Zuständigkeiten von Bundes wegen in Übereinstimmung mit Art. 84 Abs. 1 GG zu bestimmen. Da die Rechtsverordnung über die Bestimmung der Festsetzungsbehörden der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist gewährleistet, daß die Regelung den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Länder Rechnung trägt.

Aus der Stellungnahme zu Nr. 13 ergibt sich die zu Nr. 15a betr. § 20 und zu Nr. 21.

**Zu Nr. 14a (§ 18)**

Auch an dieser Stelle muß es aus den zu Nr. 9a genannten Erwägungen bei der Fassung der Vorlage der Bundesregierung verbleiben.

**Zu Nr. 14b (§ 18)**

Die Streichung der Worte „auf Antrag“ erscheint unzulässig. Wenn die Beteiligten

kein Interesse an einer Beurkundung haben (z. B. Erledigung eines Einzelfalls durch alsbaldige Zahlung), sollte die Behörde nicht gezwungen werden, eine Beurkundung vorzunehmen und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zuzustellen.

**Zu Nr. 15a (§ 20)**

Gegen den Vorschlag, § 20 neu zu fassen, bestehen Bedenken, soweit die „untere Verwaltungsbehörde“ ausdrücklich erwähnt ist. Diese Formulierung würde den zu Nr. 13 (§ 17) angeführten Erwägungen nicht Rechnung tragen und der nach der Vorlage der Bundesregierung vorgesehenen Regelung zu § 17 nicht entsprechen. Es wird vorgeschlagen, die Einleitung des ersten Satzes der Neufassung wie folgt zu formulieren:

„Gegen den Festsetzungsbescheid können die am . . .“

**Zu Nr. 15a (§ 21 Abs. 1)**

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht in vollem Umfang zugestimmt werden.

Da nach der vorgeschlagenen Fassung die Klage auch bei Untätigkeit der Festsetzungsbehörden erster Instanz gegeben wird, ist die vorgesehene Frist von drei Monaten zu kurz bemessen. Die Vorbereitung der erstinstanzlichen Entscheidungen erfordert nach den Erfahrungen der letzten Jahre in den meisten Fällen, insbesondere bei Feststellungen in Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten, umfangreiche technische Gutachten, die erhebliche Zeit beanspruchen. Es erscheint daher zweckmäßig, eine Frist von sechs Monaten — und diese auch einheitlich für die Beschwerdeinstanz — im Gesetz vorzusehen.

Für § 21 Abs. 1 wird folgende neue Fassung vorgeschlagen:

„(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung kann ein Beteiligter binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage erheben. Ist eine Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid nicht zulässig, so beginnt der Lauf der Frist mit der Zustellung des Festsetzungsbescheides. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Festsetzungsbehörde über einen Festsetzungsantrag oder die Aufsichtsbehörde über eine Beschwerde ohne zureichenden Grund innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat.“

**Zu Nr. 15 (§ 21 Abs. 6)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 16a (§ 22 Abs. 1)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 16b (§ 22 Abs. 3)**

Gegen den Vorschlag zu § 22 Abs. 3 bestehen Bedenken. Soweit § 22 Abs. 3 der Vorlage der Bundesregierung vorsieht, daß die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ausgeschlossen ist, steht diese Vorschrift mit der dem Bundestag vorliegenden Verwaltungsgerichtsordnung in Einklang. Nach den bisherigen Beratungen über diesen Entwurf kann davon ausgegangen werden, daß auch die Verwaltungsgerichtsordnung bei Ausschluß der Berufung die Revision nur für zulässig erklären wird, wenn das Verwaltungsgericht sie ausdrücklich zuläßt. Sollte die Zulassung vom Verwaltungsgericht versagt werden, so sieht die Verwaltungsgerichtsordnung eine Beschwerdemöglichkeit nicht vor. Es besteht daher kein Grund, diese Bestimmung in § 22 Abs. 3 zu streichen.

Soweit vorgeschlagen wird, die Berufung nur bei einem „Wert des Beschwerdegegenstandes“ — nicht „Streitwert“ — unter 500 Deutsche Mark auszuschließen, wird auf folgendes hingewiesen: Der allgemeine Ausschluß der Berufung war in der Vorlage der Bundesregierung vorgesehen, um dem Bedürfnis nach Beschleunigung des Verfahrens durch Beschränkung der Rechtsmittel zu entsprechen. Da bei gleichartigen Beschränkungen des Grundeigentums in bestimmten Gegenden und Bevölkerungskreisen mit einem einheitlichen Vorgehen, insbesondere nach Bildung von Interessengemeinschaften gerechnet werden kann, soll und muß der Verwaltungsrechtsweg bei rechtlich und tatbestandsmäßig einfach liegenden Fällen auf ein im allgemeinen Interesse liegendes Maß zurückgeführt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß in nicht zweifelsfreien Fällen die Verwaltungsgerichte die Revision zulassen werden; den rechtsstaatlichen Erfordernissen

dürfte daher durch § 22 Abs. 3 in der Fassung der Vorlage der Bundesregierung ausreichend Rechnung getragen sein.

**Zu Nr. 17 (§ 23)**

Der Empfehlung wird zugestimmt. Wegen der Änderung des § 5 muß jedoch bei den Zitaten des § 5 nicht von Satz 1 bzw. 2 sondern von Absatz 1 bzw. 2 gesprochen werden.

**Zu Nr. 18 (§§ 13 bis 23)**

Die Bundesregierung hat grundsätzlich keine Bedenken, daß im weiteren Gange des Gesetzgebungsverfahrens die Formulierungen des Bundesleistungsgesetzes und des Schutzbereichsgesetzes aufeinander abgestimmt werden.

**Zu Nr. 19 (§ 24)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 20 (§ 25)**

Dem Vorschlag, § 25 zu streichen, kann nicht beigetreten werden. Die Verwaltungsgerichtsordnung, die als Entwurf dem Bundesrat vorgelegen hat und im Bundestag beraten wird, sieht in § 59 vor, daß alle Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist gesetzt wird (ebenso Terminbestimmungen und -ladungen), nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen sind. Nach Erlaß der Verwaltungsgerichtsordnung würde es zu einer wesentlichen Vereinfachung und Vereinheitlichung führen, wenn auch die Zustellungen durch die Schutzbereich- und Festsetzungsbehörden nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgen würden.

**Zu Nr. 21 (§ 25a [neu])**

Siehe zu Nr. 7 und 13.

**Zu Nr. 22 (§ 25b [neu])**

Der Empfehlung wird zugestimmt.

**Zu Nr. 23 (§ 26)**

Der Empfehlung wird zugestimmt.